



NATURSCHUTZ - REGLEMENT
DER GEMEINDE ZEININGEN

2. Februar 1993

Mit dem Ziel, der Bevölkerung eine lebenswerte Umgebung zu schaffen und zu erhalten,

- für ein Gleichgewicht zwischen Siedlung, Landwirtschaft und Natur,
- für die Weiterentwicklung und Ergänzung der pflanzlichen und tierischen Lebensräume und
- für die Erhaltung und Nutzung von Landschaft, Pflanzen- und Tierwelt

erlässt der Gemeinderat Zeiningen, gestützt auf das Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985 (Dekret NLS) und auf Art. 50 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung vom 28. November 1988 folgendes

NATURSCHUTZREGLEMENT

§ 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist es, die in der Bau- und Nutzungsordnung formulierten Schutzziele umzusetzen und die darin nur grob umrissenen notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen. Es soll damit dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tierarten, Pflanzen- und Tierarten, Pflanzen- und Tiergemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Naturschutzzonen, Verbot von Beeinträchtigungen

In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten ist insbesondere das Verlassen der Wege, das Anzünden von Feuern ausserhalb hierfür vorgesehener Stellen, die Durchführung von Festen und sportliche Betätigung, das Laufen lassen von Hunden.

§ 3 Kennzeichnung

Der Gemeinderat sorgt für die erforderliche Kennzeichnung der Natur-Schutzzonen.

§ 4 Zutrittsbeschränkung

Naturschutzzonen dürfen betreten werden für Unterhaltsarbeiten, für die Überwachung, für wissenschaftliche Untersuchungen und geführte Exkursionen.

§ 5 Unterhalt und Pflege

Schutzzonen und -Objekte aus dem Bereich Naturschutz sollen wenn möglich aufgrund von Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Bewirtschaftern durch angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterhalten und gepflegt werden.

Die Einzelheiten werden in diesen Vereinbarungen zwischen Gemeinderat bzw. dem Kanton und dem Grundeigentümer bzw. dem Bewirtschafter festgelegt.

Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige Nutzung einschränken oder seine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Unterlässt ein Grundeigentümer die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Nutzung, so hat er die durch den Gemeinderat bzw. den Kanton angeordnete Nutzung zu dulden (vgl. Art. 18c NHG).

II. Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gebieten und Objekten

§ 6 Egelsee

1. Unterhalt und Nutzung regelt ein in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landschaft und Gewässer des Baudepartements erarbeiteter Pflegeplan.
2. Ziel des Unterhaltes ist es, die Verlandung der Wasserfläche zu verhindern. Das Ufer soll an den im Pflegeplan eingezeichneten Stellen von Büschen und Bäumen freigehalten werden.
3. Um die Überdüngung des Egelsee zu verhindern, ist eine Pufferzone mit Düngeverbot ausgeschieden. Die Pufferzone ist als Heuwiese zu bewirtschaften.

§ 7 Naturschutzweiher

Die Verlandung der Wasserfläche ist periodisch und abschnittsweise im Herbst/Winter durch Entfernen von Pflanzenmaterial aufzuhalten.

§ 8 Feuchte und trockene Magerwiesen

1. Magerwiesen sind wichtige und stark bedrohte Lebensräume für eine grosse Zahl einheimischer Pflanzen und Tierarten. Die Nutzung ist deshalb so vorzunehmen, dass diese Arten nicht verschwinden.
2. Düngung, Aufforstungen oder andere Veränderungen, welche die Zusammensetzung der Magerwiesen beeinflussen, sind nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Abs. 4
3. Bisher gemähte Flächen dürfen nicht beweidet werden. Die Mahd kann in der 2. Hälfte Juni erfolgen. Sofern geschützte Pflanzen vorkommen, ist sie auf die 1. Hälfte Juli hinauszuschieben. Das Schnittgut ist wegzuführen.
4. Für bisher beweidete Flächen gilt: Mit der Beweidung soll zugewartet werden bis die Pflanzen abgesamt haben (Mitte bis Ende Juni). Die Schafhaltung sind die Koppeln möglichst klein zu wählen. Damit ist eine kurze Weidezeit mit hoher Besatzdichte und eine lange Ruhezeit der Vegetation gewährleistet. Bestehende Sträucher und Hecken sind als Landschaftselemente und Zusatzfutterquelle zu erhalten. Weitere Zusatzfütterung ist nicht erlaubt, da damit ein erhöhter Düngereintrag verursacht wird.
5. Vegetationslose Tritt- und Lagerstellen sind durch geschickte Anordnung der Zaunöffnungen und der Tränken zu vermeiden.
6. Eine allfällige Unkrautbekämpfung hat mechanisch zu erfolgen. Das Abbrennen von Streu oder Hecken ist untersagt.
7. Vorbehalten bleiben Bewirtschaftungsvereinbarungen zwischen Gemeinde/Kanton und Bewirtschafter.

§ 9 Hecken, Feldgehölz, Ufergehölz

1. Hecken, Feldgehölz und Ufergehölz können periodisch ausgelichtet werden (Rhythmus von 5-8 Jahren). Schwarzerlen, Hasel, Eschen sowie vergleichbare ausschlagkräftige Arten können auf den Stock gesetzt werden, jedoch darf nicht mehr als ein Drittel des Bestandes auf einmal ausgelichtet werden. Andere Arten sind lediglich zurückzuschneiden. Markante Bäume dürfen nicht geschlagen, wohl aber massvoll aufgeastet werden (Eichen, Silberweiden). Bepflanzungen mit standortfremden Gehölzen sind zu unterlassen. Standortfremde Gehölze sind zu entfernen.
2. Die Gemeinde fördert die Umwandlung artenarmer Hecken, die Neuanlage von Hecken sowie Ersatzpflanzungen innerhalb geschützter Gehölze.
3. Intensive Bewirtschaftung und Beweidung bis direkt an den Gehölzrand ist durch Absprache mit den Landbesitzern zu vermeiden. Dem Gehölzrand sollte ein drei bis fünf Meter breiter Streifen mit Krautpflanzen vorgelagert sein. Auf diesem extensiv genutzten Streifen (keine Düngung) entwickeln sich je nach Untergrund und Exposition verschiedene Saumgesellschaften.
4. Grundsätzlich sind die Eigentümer der Gehölze und Hecken für deren Pflege verantwortlich. Kanton (Nationalstrasse) und Bund (SBB) bezeichnen die Verantwortlichen, die gegebenenfalls unter Vertrag genommen werden. In den meisten Fällen erübrigt sich eine Aufwandsentschädigung, wenn Pflege und Nutzung durch dieselben Personen erfolgen.

§ 10 Hochstammobstbestände

1. Gemäss Art. 55 Abs. 3 BO ist der Bestand an hochstämmigen Obstbäumen grundsätzlich geschützt, wobei eine Verjüngung durch Ersetzen alter Bäume und Nachpflanzen ausdrücklich erwünscht ist. Ausser Kirsch- sollten auch genügend Apfel- und Birnbäume gepflanzt und gepflegt werden.
2. Die Pflege der Bäume im bisherigen Rahmen unter möglichst geringer Anwendung von Bioziden ermöglicht den speziell angepassten Vogelarten die Ernährung und das Nisten. Kernobstbäume sind für Höhlenbrüter etwas wertvoller als Steinobstbäume. Nach Möglichkeit sind einige alte Bäume mit Höhlen stehen zu lassen.
3. Für die Erhaltung und Pflege der hochstämmigen Obstbäume sind deren Besitzer verantwortlich. Die Gemeinde kann durch Beiträge an Neuanpflanzungen das öffentliche Interesse an diesen landschaftsbestimmenden Obstgärten kundtun.

§ 11 Waldränder

1. Die Waldränder zeichnen sich durch einen gut ausgebildeten Gebüschmantel und artenreiches Gehölz aus.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung bis direkt an den Waldrand ist durch Absprache mit den anstossenden Landbesitzern zu vermeiden. Ein ungefähr 5 m breiter Streifen sollte nicht gedüngt und als Wiese belassen werden. Die Gehölze im Mantel sind nur alle fünf bis acht Jahre auszulichten oder abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

2. In gemeinsamer Absprache zwischen Walbesitzer und Anstösser ist die Erhaltung und Vermehrung der Saumgesellschaft anzustreben.

§ 12 Ruderalstandorte

1. Der vegetationslose Zustand und die Tümpel der Ruderalstandorte sind durch geschickte Nutzung der Flächen oder gezielte Pflege immer wieder zu erneuern.

2. Durch Absprache zwischen Gemeinde und Besitzer sind Ruderalstandorte zu sichern und deren Unterhalt zu regeln

III. Vollzugsbestimmungen

§ 13 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Naturschutz-Reglements zuzulassen, wenn ausserordentliche Verhältnisse, insbesondere höhere öffentliche Interessend, dies rechtfertigen.

§ 14 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat, soweit es nicht Sache der Grundeigentümer ist. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement Beschwerde geführt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Revisionen

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Revision einzelner Bestimmungen können im Envernehmen mit dem Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer, erfolgen.

Zeiningen, den 2. Februar 1993

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

gez. Hans-Beat Schmid

Der Gemeindeschreiber:

gez. Stefan Wunderlin\$

Vom Baudepartement, Abteilung Landschaft und Gewässer genehmigt:

5001 Aarau, 17.02.1993

BAUDEPARTEMENT AARGAU

Abt. Landschaft und Gewässer

Chef:

gez. W. Flury